

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am 10. April 2001/Ver/303
F:\STAB_KUSS\RECHT\Stellungnahmen\2001\STVO_21-endg.doc

GZ 160.007/3-II/B/6/01

Betrifft: Stellungnahme zur 21. StVO-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf einer 21. StVO-Novelle. Nach eingehender fachlicher Begutachtung möchten wir dazu wie folgt Stellung nehmen:

(1) Zu Ziff 1. des Entwurfes: “ In § 5 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt: (...)“:

- a) Durch den vorgeschlagenen § 5 Abs 9 letzter Satz wird § 5 Abs 8 Z 1 für Suchtgiftdelikte ausdrücklich für anwendbar erklärt und so der Arzt zur Durchführung einer Untersuchung verpflichtet. § 5 Abs 8 spricht jedoch ausdrücklich von Blutabnahmen *zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes*.

Weiters schreibt § 5 Abs 8 letzter Satz dem Arzt für Alkoholdelikte die Übermittlung der Blutprobe an die nächstgelegene Polizei- oder Gendarmeriedienststelle vor. Gleiches sollte auch für die zum Zweck der Testung auf Suchtgifte gezogenen Blutproben gelten.

Zur Vermeidung komplizierter Verweise schlägt das Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV) vor, statt dem geplanten § 5 Abs 9 letzter Satz folgenden Satz nach § 5 Abs 8 erster Satz einzufügen:

„Ein bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabender Arzt hat eine Blutabnahme zum Zweck der Testung auf Suchtgift vorzunehmen, wenn eine Person zu diesem Zweck zu ihm gebracht wurde.“

- b) Da der vorliegende Entwurf keine Verpflichtung des Arztes zur Vornahme der Harnuntersuchung bzw keine Verpflichtung zur Übermittlung der Harnprobe an die nächstgelegene Polizei- oder Gendarmeriedienststelle vorsieht, schlägt das KfV eine entsprechende Regelung analog zu den oa Bestimmungen bezüglich der Blutuntersuchung vor.

(2) Zu Ziff 2. (Verfassungsbestimmung) des Entwurfes: „In § 5 wird folgender Abs. 10 angefügt: (...)“ und Ziff 5. (Verfassungsbestimmung) des Entwurfes: „§ 99 Abs. 1 lit. c lautet (...)“:

- a) Der Grundgedanke des vorliegenden Entwurfs, ausreichende rechtliche Rahmenbedingungen für eine effektivere Vollziehung bei Verstößen gegen das Drogenverbot am Steuer zu schaffen, wird vom KfV ausdrücklich begrüßt. Allerdings sieht der Entwurf vor, verpflichtende Blut- bzw. Harntests erst *nach* ärztlicher Feststellung einer Suchtgift*beeinträchtigung* durchzuführen. Da gem § 99 Abs 1b die Beeinträchtigung durch Suchtgift strafbarkeitsbegründend wirkt, kann eine im Anschluß durchgeführte Blut- bzw. Harnuntersuchung nicht mehr die Strafbarkeit an sich betreffen, sondern lediglich die Strafhöhe beeinflussen. Im Ergebnis würde bei Umsetzung des vorliegenden Entwurfs eine verhältnismäßig einfache klinische Untersuchung die Grundsatzfrage – „Liegt Strafbarkeit vor oder nicht?“ lösen, während für die Strafbemessung ein kosten- und zeitintensiveres Verfahren vorgesehen wäre. Darüber hinaus entstünde ein Beweiskonflikt, wenn eine nach ärztlich festgestellter Beeinträchtigung durchgeführte Blut- bzw. Harnuntersuchung keinen Nachweis auf Drogen liefern kann. Gem § 99 Abs 1b wäre Strafbarkeit bereits eingetreten.

Das KfV schlägt daher Folgendes vor:

Grundsätzlich sollte die Beweissicherung bei Drogenverstößen in einem abgestuften Verfahren erfolgen, um einerseits die Kosten der Vollziehung möglichst niedrig zu halten und andererseits nur im unbedingt notwendigen Maß in verfassungsrechtlich geschützte Rechte des Angehaltenen eingreifen zu müssen:

1.) Verdachtsgewinnung durch das Straßenaufsichtsorgan:

Aufgrund von Wahrnehmungen des Exekutivorgans (Fahrverhalten, körperlicher und geistiger Zustand des Lenkers, im Kfz vorgefundene Drogen-Hilfsmittel, etc.) entsteht ein erster Verdacht. In der Folge wird der Angehaltene dem Arzt vorgeführt. Wie hoch diesbezüglich die Trefferquote der Exekutivbeamten ist, geht bereits aus den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf hervor: Nach Schätzungen sind lediglich 1% der vorgeführten Personen drogennegativ. Auch internationale Studien zeigen, daß bei bis zu 94% der von geschulten Exekutivorganen gestellten Diagnosen auch die Art der Droge richtig erkannt wurde (Quelle: BMWV-Forschungsbericht Band 2, „Illegale Drogen und Medikamente“, 1999, 383).

2.) Klinische Untersuchung und standardisierte Dokumentation:

Wie bereits nach geltender Rechtslage führt der Arzt eine klinische Untersuchung durch. Ist deutlich zu erkennen, daß der Angehaltene nicht mehr zum sicheren

Führen eines Kfz in der Lage ist, ist überdies gem § 39 FSG die Lenkberechtigung durch das Exekutivorgan vorläufig abzunehmen.

3.) Toxikologische Untersuchung einer Blutprobe:

Erhärtet sich durch die klinische Untersuchung der Anfangsverdacht des Exekutivorgans, wird der Angehaltene einer verpflichtenden Blutuntersuchung unterzogen, die Aufschluß über die Art (und teilweise auch die Menge) des Drogenkonsums der letzten Stunden geben kann.

Nur das kumulative Vorliegen der unter Pkt 1 bis 3 genannten Voraussetzungen darf Grundlage für ein Verwaltungsstrafverfahren und die Verhängung weiterer Maßnahmen (ZB Entziehung der Lenkberechtigung) sein (Verhinderung des „Mohnstrudel-Problems“).

4.) Harnuntersuchung:

Weiters sollte dem Arzt die Möglichkeit eingeräumt werden, zusätzlich zur Blutuntersuchung eine Harnuntersuchung vornehmen zu können. Aufgrund dieser werden Hinweise auf den Drogenkonsum der letzten Tage (teilweise auch Wochen) gewonnen. Diese spielen für die Frage der akuten Beeinträchtigung zwar keine (wesentliche) Rolle, sind jedoch für das nachfolgende Verfahren von großer Bedeutung. Das Ergebnis der Harnuntersuchung ermöglicht eine wesentlich effizientere fachärztliche und verkehrspsychologische Untersuchung, die bei Drogenverstößen zwingend vorgeschrieben sind. Ergebnis ist ein fundiertes amtsärztliches Gutachten über die gesundheitliche Eignung des Angehaltenen.

Das KfV schlägt daher folgende Formulierung des § 5 Abs 10 vor:

„(10) (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, ist eine Blutabnahme vorzunehmen, wenn sich durch die Untersuchung gemäß Abs. 5 der Verdacht einer Suchtgiftbeeinträchtigung erhärtet hat. Nach Aufforderung durch den Arzt haben diese Personen zusätzlich eine Harnprobe abzugeben. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen und die Harnprobe abzugeben.“

- b) Weiters muß in der Textierung berücksichtigt werden, daß ärztlich verordnete Medikamente nicht in den Anwendungsfall des § 5 fallen dürfen. Führt eine solche Medikamenteneinnahme zu einer Beeinträchtigung des Lenkers, ist dieser nach § 58 zu bestrafen.

(3) Zu Ziff 3. des Entwurfes: „In § 5 wird folgender Abs. 11 angefügt:“

Das KfV begrüßt zwar die Bestrebungen des Entwurfes, aufgrund wissenschaftlicher Forschungstätigkeiten neue Testverfahren zu erproben, die für den Probanden wesentlich weniger belastend sind als eine Harnabgabe oder Blutabnahme, fordert aber nachdrücklich, daß die Art und Weise der Speichel- oder Schweißprobe den Bestimmungen der Verfassung entspricht und durch diese Maßnahme auch die Einhaltung datenschutzrechtlicher Normen garantiert ist.

In den Erläuterungen zum Entwurf wird zwar festgehalten, daß das Ergebnis eines solchen Test keinerlei strafrechtliche Relevanz hat. Tatsächlich sieht der Entwurf selber jedoch keine Bestimmungen vor, die die Möglichkeit der Verwertung dieses Ergebnisses gegen den Betroffenen vollkommen ausschließen, wodurch das verfassungsrechtlich gewährte Recht, nicht gegen sich selbst Zeugnis ablegen zu müssen, gefährdet ist.

Erschwerend kommt hinzu, daß die Verweigerung der Mitwirkung eine Verwaltungsübertretung darstellt und diesfalls gemäß § 99 Abs 3 lit j StVO eine Geldstrafe bis zu ATS 10.000,- droht, wodurch die Mitwirkung an dieser Untersuchung direkt erzwungen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
KURATORIUM FÜR VERKEHRSSICHERHEIT

Dir. Dr. Othmar Thann
(Hauptgeschäftsführer)

Mag. Armin Kaltenecker
(Leiter der Rechtsabteilung)